

Vortrag an den Ministerrat

Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in Österreich

Der Beginn des russischen Krieges in der Ukraine bedeutete einen Paradigmenwechsel in der österreichischen und europäischen Energiepolitik. Um die Versorgungssicherheit von Haushalten und Wirtschaft auch in den kommenden Wintern zu gewährleisten und die Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu reduzieren, hat die Bundesregierung bereits umfassende Maßnahmen in die Wege geleitet. Die Grundlagen dafür sind die Befüllung der österreichischen Speicher, die Diversifizierung von Importrouten und –quellen sowie die Reduktion des Verbrauchs von Erdgas durch Energieträgerwechsel, Effizienz und Einsparungen. Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen gesetzt und plant noch weitere Maßnahmen zu setzen, um die Versorgungssicherheit in Österreich sowohl kurzfristig für den nächsten Winter als auch langfristig zu erhöhen und das Land unabhängiger von fossilen Energieimporten machen.

Diversifizierung der Importe für Erdgas nach Österreich

Mittels des bereits letztes Jahr in Kraft getretenen Gasdiversifizierungsgesetzes soll die Abhängigkeit von Erdgas aus russischen Quellen reduziert werden. Zu diesem Zweck sollen Erdgaslieferungen aus u.a. Norwegen und anderen nicht-russischen Regionen und Ländern durch finanzielle Anreize begünstigt, Mehrkosten durch die Lieferung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen abgedeckt und der Umstieg auf andere Energieträger gefördert werden. Die Richtlinie gemäß Gasdiversifizierungsgesetz 2022 soll einen Anreiz für Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich schaffen. Sie sieht die Unterstützung von Kapazitätskosten vor, die für tatsächlich durchgeführte Transporte zur erstmaligen Einspeisung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2022 in das Netz eines österreichisches Marktgebiet für den Absatz in Österreich angefallen sind. Die Herkunft

des Erdgases muss mittels eines den Richtlinien entsprechenden Nachweises erfolgen. Ebenso werden nur jene Erdgasmengen aus nicht-russischen Quellen unterstützt, die nachweislich bis zum 31.12.2025 zum zeitgleichen Verbrauch in Österreich ausgespeichert werden. Unternehmen können im Zeitraum 2. Februar bis 30. Juni 2023 um eine Unterstützung ansuchen. Die Förderrichtlinie für das kommende Gasjahr ist derzeit in Vorbereitung und wird erstmals auch die Beschaffung über die EU-Gasbeschaffungsplattform als Nachweis für nicht-russisches Gas berücksichtigen. Von 2022 bis 2025 werden jährlich jeweils bis zu 100 Mio. EUR für die Gasdiversifizierung bereitgestellt

Die umfassende Unterstützung der Bundesregierung durch das Gasdiversifizierungsgesetz war die Voraussetzung für die umfangreiche Buchung von Transportkapazitäten für nicht-russisches Erdgas im aktuellen Gasjahr (Oktober 2022 bis September 2023). Die Buchung erfolgte an den beiden Übergabepunkten Oberkappel und Arnoldstein. Dort kann Erdgas unter anderem aus Norwegen und Flüssiggas aus Italien sowie dem Benelux-Raum nach Österreich transportiert werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen deutlich zu senken.

Novellen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

In den letzten Monaten wurde das Gaswirtschaftsgesetz 2011 bereits viermal novelliert. Es wurde erstmals eine strategische Gasreserve mit öffentlichen Mitteln beschafft. Die strategische Gasreserve umfasst 20 TWh, hat einen substantiellen nicht-russischen Anteil von knapp 10 % des österreichischen Jahresbedarfs und kann nur im Energielenkungsfall freigegeben werden. Darüber hinaus wurde eine Regelung zur Vorhaltung von Leistung für Ausgleichsenergie, die sogenannte Market-Maker-Regelung, eingeführt, der Entzug von Rechten von Speicherunternehmen, die ihre gebuchten Speicherkapazitäten nicht nutzen, umgesetzt, die Anschlusspflicht sämtlicher Gasspeicher auf österreichischem Hoheitsgebiet ans österreichische Gasnetz geregelt, die Zertifizierung von Speicherunternehmen umgesetzt und die Ausweitung des Kreises geschützter Kunden beim Versorgungsstandard im GWG um Fernwärmeanlagen beschlossen.

Novelle des Energielenkungsgesetzes 2012

Im Zuge der Novelle des Energielenkungsgesetzes 2012 wurde als Anreiz zur Selbsteinspeicherung die Immunisierung von Gasmengen, die von Unternehmen eingespeichert werden, bis zu einem Anteil von 50 % ihres Verbrauchs im

vorangegangenen Kalenderjahr, für den Fall von mengenmäßigen Energie-Lenkungsmaßnahmen beschlossen.

Aktuelle Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit, zur Diversifizierung von Gasbezugsquellen und zur Minderung der Folgen der Teuerung im Bereich der Gasversorgung

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung auf folgende Eckpunkte verständigt, mit welchen die Gasbezugsquellen weiter diversifiziert werden sollen und die Versorgungssicherheit für die Zukunft gewährleistet wird:

- Im Rahmen der 5. Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 seit Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine wird der für Gasversorger geltende Versorgungsstandard weiter ausgeweitet. Gasversorger werden dazu verpflichtet, die Versorgung von geschützten Kund:innen ab Oktober 2024 für 45 Tage durch entsprechende Einspeicherungen abzusichern. Diese Verpflichtung reduziert sich auf das bereits geltende Ausmaß von insgesamt 30 Tagen, sofern gegenüber der Regulierungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung vorgehaltenen Gasmengen durch nicht-russisches Gas erfolgt.
- Darüber hinaus wird die Geltungsdauer der Rechtsgrundlagen für die strategische Gasreserve bis zum Jahr 2026 verlängert.
- Zudem sollen auf Basis des MRV 58/15 „Maßnahmenpaket gegen die Teuerung“ analog zum ElWOG 2010 auch im GWG folgende gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, um die Transparenz am Energiemarkt zu erhöhen und so zur Senkung der Energiepreise beizutragen:
 - Recht der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (Haushalte und Kleinverbraucher bis 100.000 kWh), die Vorauszahlungen einmal pro Halbjahr zu adaptieren.
 - Stärkung der gesetzlichen Einmeldeverpflichtungen der Energieversorger an die E-Control, um eine Verbesserung des Tarifikalkulators zu erzielen.
 - Verpflichtung der Energieversorger, alle Kundinnen und Kunden vor Ende der Vertragsbindung und mindestens einmal jährlich auf das Auslaufen der Vertragsbindung bzw. der Wechselmöglichkeit und den Tarifikalkulator der E-Control hinzuweisen. Gleichzeitig soll ein verbindliches Angebot gelegt werden. Damit werden den Endverbraucherinnen und Endverbraucher die bestehenden

- Möglichkeiten (Tarifwechsel beim selben Anbieter, Aufrechterhaltung des bestehenden Vertrags ohne Bindung, Tarifwechsel zu anderem Anbieter) aufgezeigt.
- Hinweis auf das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Smart-Meter auf eine monatliche Abrechnung samt möglicherweise damit verbundener Auswirkungen.
 - Im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 wird eine generelle Pflicht zur Vorhaltung von Gasmengen durch Kraftwerke zur Verstromung von Gas eingeführt. Anlagenbetreiber haben durch Vorhaltung von Gasmengen zu gewährleisten, dass ihre Kraftwerke zukünftig für einen Zeitraum von 45 Tagen mit Erdgas versorgt werden können. Diese Verpflichtung reduziert sich auf insgesamt 30 Tage, sofern gegenüber der Regulierungsbehörde nachgewiesen werden kann, dass die für die Erfüllung dieser Verpflichtung vorgehaltenen Gasmengen durch nicht-russisches Gas erfolgt. Diese Verpflichtung gilt analog zu dem bereits im Gaswirtschaftsgesetz 2011 geltenden Versorgungsstandard und wird gleichermaßen durch die E-Control als zuständige Regulierungsbehörde vollzogen. Alle Gaskraftwerke, die ins Stromnetz einspeisen, werden von der Verpflichtung erfasst sein. Insoweit Unternehmen Strom zur Eigenversorgung produzieren oder Gas nicht über einen Versorger beziehen (sondern z.B. aus eigenen Prozessen entstandenes Gas verstromen), sollen sie ausgenommen sein.
 - Die im Erdölbevorratungsgesetz 2012 geregelte Brennstoffbevorratung von Kraftwerken wird an die Vorhaltungspflicht des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 angepasst.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht und die geplanten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis nehmen.

5. Juli 2023

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin